

BUNDESFACHGRUPPE SCHWERTRANSPORTE UND KRANARBEITEN (BSK) e.V.

Haus des Straßenverkehrs
Breitenbachstraße 1
60487 Frankfurt/Main

Tel.: 069/7919-342
Fax.: 069/7919-327
BSK-Frankfurt@t-online.de

www.bsk-ffm.de - www.schwergut-deutschland.de - www.nix-ohne-uns.de



BSK-Aktivitäten: Meilensteine - Ergebnisse - Erfolge - Ziele - ...

05.10.2015

Zukunftsweisende Ziele und Intentionen

- ↳ praxisnahe Aus- und Weiterbildung
- ↳ Ausbildungskonzepte für
 - IHK-geprüfter/geprüfte Schwertransportbegleitfahrer/in (Zusatzqualifikation)
 - Schwertransportfahrer/in
 - Speditionskaufleute Schwergut
- ↳ Harmonisierung der Vorschriften in Europa
- ↳ größeres und engmaschigeres Netzwerk
- ↳ Bekanntheitsgrad durch Öffentlichkeitsarbeit steigern
- ↳ Erleichterungen für Autokrane aus dem Piloten MRN für das Bundesgebiet



Greifbare Ziele der BSK

- ↳ Verbesserungen und Vereinfachungen bei multimodalen Transporten
- ↳ Verstärkung der BSK-Ausschuss-/Gremienarbeit
- ↳ Privatisierung polizeilicher Angelegenheiten (bundeseinheitlich)
- ↳ Ausbildungskonzept Fahrzeugkranführer
- ↳ Runder Tisch in Mecklenburg-Vorpommern
- ↳ Umsetzung der Ergebnisse der Projektgruppe GuSt in NRW
- ↳ Ausweitung des Piloten „Autokrane“ im MRN-Gebiet auf das gesamte Land Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz



Jüngste Erfolge, Meilensteine und Aktivitäten für das Gewerbe mit BSK-Beteiligung

September 2015 Unter dem Titel „Zuverlässiger Transport von großen Maschinen“ veranstaltete die BSK gemeinsam mit der VDMA den „VDMA-Schwertgut-Tag 2015“. Im Rahmen der Veranstaltung wurden u.a. Logistik- und Versandleiter über die Änderungen der rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Abwicklung von Großraum- und Schwertguttransporten informiert.

Turnusgemäß war in 2015 der Begleit-Ausschuss der BSK neu zu besetzen. Da in diesem Jahr 16 Nominierungen eingegangen waren und dieser Ausschuss gemäß BSK-Reglement nur mit 8 Personen besetzt werden darf, kam es zur Wahl innerhalb der Begleitfirmen-Mitglieder. Die Auszählung der Stimmen erfolgte am 28.09.15. Dabei lag die Wahlbeteiligung bei über 52%.

Folgende Personen haben sich bei der Wahl durchgesetzt: Thomas Borkowski, Kai Ewert, Karlheinz Keller, Bernd Krakow, Christian Lakota, Franz Lochner, Andreas Pfeffer und Helga Sommer. Der BSK-Vorstand und die Geschäftsstelle freuen sich auf eine erfolgreiche Amtszeit mit teilweise neuen Gesichtern.

Ende September wurde der „Masterplan Schwertgut“ veröffentlicht, welcher vom BSK-Ausschuss Multimodaler Schwertgutverkehr erarbeitet wurde. Neben der BSK und dem VDMA tragen auch die Verbände BDI, BÖB, VDV sowie der BDG, BGL und HDB diesen Leitfaden mit.

Mit der Kernaussage: „Schwertransporte sichern Arbeitsplätze - Ohne Straßensondernutzung kein höherer Gemeinnutzen!“ soll der Masterplan auf die Bedeutung der Schwertgut-Branche hinweisen und ferner die Probleme sowie deren Auswirkungen verdeutlichen. Darüber hinaus werden Forderungen an die Politik gestellt und mögliche Lösungsansätze präsentiert.

Hinsichtlich der Thematik „Fahrzeugkraneinsätze zu Vergnügungszwecken“ hat die BSK ein entsprechendes Merkblatt erstellt und seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Gerade vor dem Hintergrund, dass für z. B. Bungee-Jumping die eine oder andere Versicherungslösung angeboten wird, soll in diesem Merkblatt noch mal auf wichtige Dinge dringend hingewiesen werden.

August 2015 Die BSK hat die möglichen Tätigkeiten des Begleitfahrpersonals aufgelistet, kommentiert und den jeweiligen Zeitformen (Arbeitszeit, Bereitschaftszeit, Pause/Ruhezeit) zugeordnet. Die Aufstellung macht deutlich, dass auch häufig Bereitschaftszeiten anfallen können.

Die BSK hat die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. kontaktiert und auf die Entwicklungen der zivilen Absicherung von Großraum- und Schwertransporten durch Begleitfahrzeuge mit WVZ-Anlage hingewiesen.

Gerade vor dem Hintergrund der Veröffentlichung des neuen Merkblattes über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen im Verkehrsblatt und der künftigen Vorwegbegleitung abseits der...

...Autobahn sieht es die BSK als notwendig an, Fahranfänger auf mögliche und eher unbekanntere Verkehrssituationen vorzubereiten. In seiner Antwort hat die Bundesvereinigung zugesagt, seine Mitglieder über diese Neuerungen zu informieren und einen Beitrag in einer entsprechenden Fachzeitschrift zu veröffentlichen.

Der BSK-Ausschuss „Versicherung, Transportrecht und Geschäftsbedingungen“ diskutierte in seiner Sitzung über Verantwortlichkeiten, Haftungsfragen und Versicherungslösungen hinsichtlich des Einsatzes neuer Begleitfahrzeugtypen, um die Chancen und Risiken der zukünftigen polizeieretzenden Maßnahmen abstecken zu können.

Vor dem Hintergrund möglicher Investitionsentscheidungen hinsichtlich Begleitfahrzeugen und der Tatsache, dass eine Vermischung aus den Vorgaben des „neuen“ und „alten“ Merkblattes nicht möglich ist, informierte die BSK erneut über die unterschiedlichen Vorgaben des „neuen“ und „alten“ Merkblattes.

Da die BSK mit der Einführung des neuen „Begleit-Merkblattes“ vermehrt Anfragen zu den geforderten fünf Leitkegeln (StVO-Zeichen 610; eine BASt-Prüfnummer im Merkblatt suggeriert, dass nur ein Produkt eines Herstellers zulässig sei) erreichten, stellte die BSK klar, dass auch andere Produkte mit BASt-Prüfnummer zulässig sind, sofern entsprechende Leistungsklassen erfüllt werden.

Die Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV)“ ist veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die MiLoDokV vom Dezember 2014 außer Kraft.

Folgende Änderungen bzw. Erleichterungen traten somit in Kraft: Ein Schwellenwert für die Pflicht zum Erstellen und Bereithalten von Dokumenten wurde eingeführt und für angestellte Familienangehörige gibt es jetzt Ausnahmen. Arbeitgeber müssen nun die entsprechenden Unterlagen im Inland in deutscher Sprache bereithalten.

Der BSK-Windenergieausschuss hat den „Leitfaden über die Anforderungen an Baustraßen und Kran-Aufstellplätze für die Errichtung von Windenergieanlagen“ aktualisiert. In der neuen Version wurde der Bereich Rechtsgrundlagen erweitert und eine Auflistung von Prüfnormen hinsichtlich Tragfähigkeit ergänzt.

Juli 2015

Die BSK leistet Aufklärungsarbeit in Bezug auf die Veröffentlichung „Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten“: Mit schriftlichen Informationen sowie einer Vielzahl an persönlichen und telefonischen Gesprächen weist die BSK auf den Bestandsschutz „alter“ BF3-Fahrzeuge und den weiteren Bedarf an BF3-Fahrzeugen hin.

Ferner erarbeitete die BSK eine tabellarische Gegenüberstellung der Begleitfahrzeugtypen BF3 (neu/alt), BF3plus und BF4 hinsichtlich des Aussehens sowie dem mitzuführenden Equipment.

Zunächst hat sowohl der Vorstand im März, als dann auch der Begleitausschuss der BSK e.V. beschlossen, analog zur Zusatzqualifikation Geprüfter Fahrzeugkranführer (IHK) bzw. Geprüfte Fahrzeugkranführerin (IHK), die erfolgreich bei der IHK Dortmund...

...platziert werden konnte, eine Zusatzqualifikation für den Begleitbereich zu erwirken.

Das im Januar im Bereich des Seehafens Rostock ins Leben gerufene Pilotprojekt der privaten Begleitung (BF2-Fahrzeug statt Polizei) wurde ausgeweitet.

Nun können auch Transporte bis 35 m Länge und mit einer Breite von bis zu 4,50 m (vorher 4,30 m) von diesem Pilotprojekt profitieren. Darüber hinaus ist eine weitere Strecke hinzugekommen.

Die Richtlinie über die Förderung der Weiterbildung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen wurde veröffentlicht. Neu ist, dass Unternehmen des Güterkraftverkehrs, speziell im Bereich der Schwergutbeförderungen, nun auch CAD-Schulungen, fördern lassen können.

Da immer häufiger technische Zeichnungen für sog. „Method Statements“, Machbarkeitsstudien, Einsatzplanungen oder Transportprozessplanungen benötigt werden, kommt diese neue förderfähige Maßnahme der Schwergut-Branche sehr entgegen.

Juni 2015

Ende des Monats wurde das „Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten“ im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Das neue Merkblatt ersetzt somit das Regelwerk aus dem Jahr 1992 in Teilen mit sofortiger Wirkung. In Teilen meint hier, dass Ausbildung des Fahrpersonals unverändert weiterhin nach altem Regelwerk erfolgt und sich andererseits die Beschaffenheit und Ausrüstung des „BF3“ geändert hat. Mit der Veröffentlichung des neuen Merkblattes wurden auch erstmalig die Begleitfahrzeugtypen „BF3plus“ (ausschließlich für Absicherung auf Autobahnen nach Hinten bei Transportgeschwindigkeiten zwischen 0 und 5 km/h) und „BF4“ (Absicherung abseits der Autobahn anstelle einer Polizeibegleitung nach vorne) in einem Regelwerk technisch beschrieben.

Die Veröffentlichung des Merkblattes war für die Branche von großer Bedeutung, da hierdurch erstmalig konkrete Vorgaben zur Ausrüstung und zum Aussehen der neuen Begleitfahrzeuge vom Typ „BF3plus“ und „BF4“ seitens des Ordnungsgebers bekannt gemacht wurden.

Die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist in Kraft getreten. Das umfangreich überarbeitete Regelwerk mit dem Langtitel „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“ soll dazu dienen, den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu verbessern und Dritte beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen zu schützen. Darüber hinaus soll den Arbeitgebern von kleinen und mittleren Unternehmen die Anwendung der Arbeitsschutzregelungen erleichtert werden.

Für den Autoturmdrehkran wurde folgende Regelung in der neuen BetrSichV aufgenommen: Der Autoturmdrehkran muss nicht mehr wie jeder Turmdrehkran nach jedem Aufbau durch einen Sachkundigen geprüft werden, sondern die Prüfung durch eine(n) Sachkundigen / befähigte Person kann halbjährig erfolgen. Dies ist das Ergebnis des intensiven Meinungsaustausches im BSK-Ausschuss „Krantchnik“

Vor dem Hintergrund der Veröffentlichung der neuen „Richtlinie für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Fahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen“ stellte die BSK seinen Mitgliedern eine umfangreiche Orientierungshilfe mit Hinweisen und erläuternden Abbildungen sowie eine 1-seitige Übersicht zur Verfügung.

Mai 2015

Auch in 2015 war die BSK auf der „transport logistic“, der Internationalen Leitmesse für Logistik, Mobilität, IT und Supply Chain Management in München, vertreten. Die BSK-Geschäftsstelle hat sich sehr über die vielen Gespräche mit Branchenkennern, Mitgliedsvertretern und weiteren interessanten Persönlichkeiten gefreut. Es konnte ein neues Mitglied gewonnen werden.

Die Richtlinie (EU) 2015/719 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG trat am 26. Mai 2015 in Kraft. Nach dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten beispielsweise bis spätestens 2021 spezifische Maßnahmen ergreifen, um das Überschreiten der höchstzulässigen Achslasten und Gesamtmassen feststellen zu können. Diese genannte Forderung ist in Deutschland bereits Bestandteil der Empfehlungen zu § 70 StVZO.

Das von der EU-Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen die Anwendungsbedingungen des deutschen Mindestlohngesetzes schafft keine unüberwindlichen Hürden, den Mindestlohn auch bei Einsatz ausländischer Transportunternehmen zur Anwendung zu bringen.

Sofern Gebietsfremde mehr als 10% ihrer grenzüberschreitender Transportleistungen auf deutschem Territorium erbringen, hält die EU-Kommission die Anwendung des deutschen Mindestlohns für gerechtfertigt und angemessen: Transitverkehre unterliegen nicht dem deutschen Mindestlohn, weil keine Dienstleistungen auf deutschem Hoheitsgebiet erbracht werden. Kobotageverkehre unterliegen uneingeschränkt dem Mindestlohn.

Die BSK-Meldung aus April zur §70er-Pflicht für Überbreite unter Plane sorgte für reichlich Zünd- und Gesprächsstoff: Einige Bundesländer sind der Auffassung, dass die Überbreite aus den Abmessungen des Ladegutes resultiert und die Überbreite somit auf die „Ladung“ zurückzuführen ist. Da der Begriff der „Ladung“ jedoch ausschließlich einen Bezug zur StVO aufweist, ist die Notwendigkeit einer Ausnahme nach StVZO nicht gegeben. Diese Meinung spiegelt sicherlich auch die Meinung vieler draußen, wie Disponenten, Fuhrpark-/Verkehrsleiter, wider, wie auch die der BSK e. V.

Es bleibt abzuwarten, wie in dieser Thematik endgültig entschieden wird – vielleicht wird die Problematik ja zwischen den Ländern und dem Bund auf einer der kommenden Sitzungen des einschlägigen Bund-Länder-Fachausschusses abschließend diskutiert.

April 2015

Die Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Fahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen wurde überarbeitet und im aktuellen Verkehrsblatt veröffentlicht. Dieses Regelwerk ersetzt die "alte Kenntlichmachungsrichtlinie" von 1983.

weiter April 2015

Die BSK informierte aus Chronistenpflicht, dass für Transporte mit Planenfahrzeugen und ladungsbedingter Überbreite zwangsläufig eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO, eine Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO sowie eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO erforderlich ist. Diese Aussage, basierte auf einer Aussage des Bundesverkehrsministeriums (BMVI), welche mit § 32 StVZO, der nationalen Fahrzeugbeschreibung „Plane und Spriegel“ sowie der EU-Verordnung 1230/2012 begründet wurde.

März 2015

Unter dem Titel „Branchenneuigkeiten“ richtete die BSK gemeinsam mit der MAN Truck & Bus AG einen Schwerpunktthementag aus. Referiert wurde über das Mindestlohngesetz, die Infrastrukturproblematik sowie über die Entwicklungen hinsichtlich der Privatisierung und den Rechtsvorschriften zur StVZO und StVO. Darüber hinaus wurde die Arbeitszeit von Begleitfahrern, Kranführern und des Schwertransportfahrpersonals näher beleuchtet.

Gerade auch vor dem Hintergrund, dass es zu einer erheblichen Ausweitung der Begleitungen kommen wird, bemüht sich die BSK weiter intensiv um eine Lösung hinsichtlich der Versicherungslücken, welche bei der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten anzutreffen sind.

Erste gebietsfremde Transportunternehmen wurden hinsichtlich der Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes kontrolliert.

Februar 2015

Nach mehr als 2 Jahren intensiver Verhandlungen hat die BSK nun zusammen mit der IHK Dortmund die „Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Geprüfter Fahrzeugkranführer (IHK) / Geprüfte Fahrzeugkranführerin (IHK)“ erarbeitet. Damit haben die Kranbetriebe die Möglichkeit, Jugendliche, die sich für die Fahrzeugkranführertätigkeit interessieren, über eine Lehre, z.B. zum Berufskraftfahrer, an das Unternehmen zu binden.

Die BSK stellt seinen Mitgliedern eine umfangreiche Ausarbeitung zu Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft von Kranführern, vor dem Hintergrund des MiLoG, aber auch im Hinblick auf das Arbeitszeitgesetz zur Verfügung – denn nicht immer, ist die Tätigkeit des Kranführers auch einer Arbeitszeit gleichzusetzen.

Darüber hinaus werden die Tätigkeiten des Kranführers aus arbeitszeitrechtlicher Sicht bewertet. Hieraus ist ersichtlich, dass während eines Arbeitstages auch Zeiten der Bereitschaft anfallen, die dann nicht als Arbeitszeit im Sinne des ArbZG anzusehen sind.

Die BSK-Geschäftsstelle stellt die Formulierung „Das eigene Zubehör von selbstfahrenden Kranen und Turmdrehkranen zählt als unteilbare Ladung“ klar: Das Wort „eigene“ bezieht sich in diesem Fall ausschließlich auf den Kran und nicht auf die Frage, ob der Transport nur mit eigenen Transportfahrzeugen möglich ist.

Zur Gleichstellung älterer selbstfahrender Arbeitsmaschinen hat der Bund-Länder-Fachausschuss „Technisches Kraftfahrwesen“ beschlossen, dass auch für diese älteren selbstfahrenden Arbeitsmaschinen die Einbau- und die Benutzungspflicht von...

...Fahrtenschreibern entfällt. Hintergrund ist der, dass die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen keine Fahrzeuge sind, die unter die Fahrpersonalvorschriften fallen.

Jedoch weist die BSK darauf hin, dass der Fahrtenschreiber ein sehr probates und anerkanntes Mittel ist, die verschiedenen Zeiten (Lenk-/Arbeitszeit, Bereitschafts-/Wartezeiten, Pausen) zu dokumentieren.

Die BSK weist seine Mitglieder darauf hin, dass eine BF3-Anhängerlösung, also eine WVZ-Anlage auf einem Tandemachsanhänger, nicht als Begleitfahrzeug angesehen werden kann.

Da sich in den vergangenen Monaten herauskristallisierte, dass bei bestimmten Tätigkeiten im Rahmen der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten Versicherungslücken bestehen, die auch schon zu entsprechenden negativen Entscheidungen über eine Mitschuld des Erfüllungsgehilfen des Begleitunternehmens, dem Begleitpersonal, geführt haben, erarbeitet die BSK ein Merkblatt, welches die möglichen Tätigkeitsvarianten eines Begleiters beinhaltet und die möglichen Versicherungsarten aufzeigt sowie die Schwierigkeiten in Form einer Kommentierung gegenüberstellt.

Januar 2015

Im Januar 2015 startete auf Initiative der BSK im Bereich des Seehafen Rostock ein temporäres Pilotprojekt: Für Transporte mit einer maximalen Länge von 35 m und einer maximalen Breite von 4,30m kann für die Dauer des Pilotprojektes unter bestimmten Bedingungen die Polizeibegleitung durch ein BF2-Fahrzeug ersetzt werden.

Aufgrund wiederholter Nachfragen bezüglich des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG), informiert die BSK über die Notwendigkeit der Teilnahme an den Qualifikationsmaßnahmen gemäß BKrFQG für (Fahr-) Personal der Schwergut-Branche.

Das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns trat zum Januar 2015 in Kraft. Die Höhe des Mindestlohns beträgt nun butto 8,50 Euro je Zeitstunde. Das MiLoG sieht auch eine nachvollziehbare Aufzeichnung der Arbeitszeiten des stationären Personals vor.

Nach wenigen Tagen beschäftigt sich die EU-Kommission mit den Mindestlohnvorschriften für gebietsfremde Transportunternehmen in Deutschland. Offensichtlich fühlt sich Brüssel nicht ausreichend eingebunden, weil die EU-Kommission auf der Grundlage der ihr „vorliegenden Informationen“ die Mindestlohnvorschriften nicht im Einklang mit der Entsenderichtlinie sieht.

Gemeinsam mit dem Fahrzeughersteller Broshuis richtete die BSK Anfang Januar einen Schwerpunktthementag mit dem Titel „Genehmigungsverfahren“ aus. Aufgrund des regionalen Bezuges wurde das computerunterstützte und hochautomatisierte Verfahren zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte in den Niederlanden vorgestellt. Die anwesenden Vertreter deutscher Behörden waren diesbezüglich sehr beeindruckt.

Dezember 2014

Starkes Interesse an den „BSK-Montagebedingungen“ veranlasste die BSK, diese Bedingungen ins englische zu übersetzen.

November 2014

Im Rahmen einer Veranstaltung der Metropolregion Rhein-Neckar wurde ein Prototyp für eine effizientere Verwaltungspraxis für Autokrane vorgestellt: eine spezielle Online-Straßenkarte mit einem einfachen Ampelsystem, die sämtliche Beschränkungen auf den empfohlenen Autokran-Haupttrouten im Dreiländereck Baden-Hessen-Pfalz bündelt. Die BSK e.V. unterstütze die Metropolregion durch fachliche Beratung.

Nach einer längeren Pause, bedingt auch durch die Arbeiten des hessischen Innenministeriums am Erlass für die Polizei, dem Großraum- und Schwertransportmanagement auf Straßen in Hessen, fand der 2. Runde Tisch mit allen mit dem Genehmigungsverfahren beteiligten obersten Landesbehörden und den Verkehrsverbänden statt. Das Treffen diente primär dem Erfahrungsaustausch und der Suche nach Verbesserungen für alle Beteiligten.

Oktober 2014

Als Ergebnis eines zweiten Gesprächs mit den Vertreterinnen und Vertretern der DB Netz AG hinsichtlich den Anhörungsfreigrenzen bei der Querung höhengleicher Bahnübergänge konnte unter anderem erreicht werden, dass das Gesamtgewicht wieder keine Rolle mehr spielt. Als eine weitere anwendbare Anhörfreigrenze konnte eine Achslast von 12 t erreicht werden.

Zur Jahreshauptversammlung am 10./11. Oktober in Warnemünde konnte zum Thema „Infrastruktur“ Prof. Kurt Bodewig als Gastredner gewonnen werden.

Nach der Podiumsdiskussion, an der auch Christian Pegel, Minister für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Meckl.-Vorp. sowie Frank Niehörster, Abteilungsleiter im Innenministerium Meckl.-Vorp. teilnahmen, ergab sich die Gelegenheit für einen Runden Tisch in Meckl.-Vorp. zu werben – mit Erfolg: Zukünftig wird es einen Runden Tisch geben an dem alle Beteiligten rund um das Genehmigungsverfahren teilnehmen werden.

Muster-Betriebsvereinbarungen speziell für das Begleitfahrpersonal sowie Muster-Betriebsanweisungen für drei verschiedene Tätigkeitsbereiche (Begleitung und Absicherung von GuSt; Tätigkeiten außerhalb des Fahrzeugs im Zuge eines GuSt; Streckenerkundung für die Durchführung von GuSt) werden den BSK-Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Der Runder Tisch in Niedersachsen tagte.

Erstes Treffen mit den fünf Koordinatoren der Polizei in NRW in Duisburg zum Zwecke des Meinungsaustausches und der Problemlösungen.

Vorstellung des überarbeiteten Umschlagstellen-Such-Tools, welches auf der Internetpräsenz der BSK unter dem Menüpunkt „MULTIMODAL UNTERWEGS“ zu finden ist.

Sitzung Arbeitsgruppe „Vorausfahrzeug (BF4)“ im Auftrag des hessischen Verkehrsministeriums beim RP Gießen, Festlegung der Fahrzeugtechnik und -aussehen.

September 2014

Schleswig-Holstein lockert seine Regelungen für die Fahrzeitbeschränkungen: Transporte sowie Mobil-/Autokrane mit einer Länge bis 50 m und/oder einer Breite bis 5,50 m dürfen auf Autobahnen nun auch die Nächte Freitag/Samstag als auch Sonntag/Montag fahren. Selbige Erleichterung gilt auch für die genannten Fahrzeuge außerhalb von Autobahnen sofern diese eine Länge von 31 m und/oder eine Breite von 3,80 m überschreiten.

Vorstellung „Pilotprojekt Autokran“ für Vereinfachungen im Genehmigungsverfahren für Autokrane in der Metropolregion Rhein-Neckar (MRN).

Bedeutende Erfolge des Gewerbes aus der Vergangenheit

- » Initiator VDI-Richtlinie 2700 Blatt 13
- » Freigabe der 5. und 6. Nacht in den meisten Bundesländern
- » Herausgeber des ...
 - Leitfadens „Anforderungen an Baustraßen und Kran-Aufstellplätzen für die Errichtung von Windenergieanlagen“
 - Leitfadens „Ausgestaltung von Straßeneinrichtungen und -möblierungen“
 - Folders „Ohne multimodalen Schwergutverkehr kein Exportweltmeister“
 - Folders „Effizientere Rahmenbedingungen für das Schwergutgewerbe – ohne Windkraft keine Energiewende, ohne Schwertransporte keine Windkraft“
- » Bessere Rahmenbedingungen für Dauergenehmigungen
- » Mediator für polizeiliche Angelegenheiten in NRW
- » Initiator für eine einheitliche Verwiegeanweisung für die Polizei
- » Initiator für die Harmonisierung der Polizeikontrollen bundesweit
- » Durchsetzung des BF 3 anstelle der Polizei
- » Richtlinie für Großraum- und Schwertransporte (RGST)
- » Kranzubehör als unteilbare Ladung
- » Steuerbefreiung Fahrzeugkrane
- » Erarbeitung passender Versicherungen
- » Schaffung Allgemeiner Geschäftsbedingungen



**NIX
OHNE
UNS!**